

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 24.11.2016**

Kontrolle von Baustellenabsperungen

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete Ralph Saxe der Fraktion B´90/Die Grünen hat zum o.g. Thema um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten.

1. Ist sichergestellt, dass alle Absperungen auch über eine entsprechende Genehmigung verfügen, d.h. erfolgt eine entsprechende Kontrolle?

Die Polizei Bremen und das Amt für Straßen und Verkehr erteilen als Untere Straßenverkehrsbehörden Verkehrsanordnungen zur Absicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenverkehr der Stadt Bremen. Die Polizei Bremen erteilt diese Anordnungen im untergeordneten Straßennetz sowie im Vorbehaltsstraßennetz, wenn ausschließlich Rad- und/oder Gehweg betroffen sind. Das Amt für Straßen und Verkehr trifft im Vorbehaltsnetz diese Anordnungen.

Im Rahmen der personellen Ressourcen wird die Einhaltung der erteilten Verkehrsanordnungen durch die Verkehrssachbearbeiter der Polizei Bremen oder die Mitarbeiter des Amtes für Straßen und Verkehr stichprobenartig überprüft.

2. Wie hoch sind die Gebühren und sind diese zeitabhängig oder flächenabhängig?

Die Gebühren für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung im öffentlichen Straßenverkehr richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum einschlägigen Gebührenrecht.

Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

- „Baustellen geringen Umfangs (i.d.R. außerhalb des Vorbehaltsstraßennetzes des Stadtamtes), die den Kraftfahrzeugverkehr nur geringfügig (auf dem Vorbehaltsstraßennetz nicht) beeinträchtigen:.....23,00 €
- Baustellen außerhalb des Vorbehaltsstraßennetzes von größerem Umfang und größerer Bedeutung, die auch den Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigen; Baustellen innerhalb des Vorbehaltsstraßennetzes, die den Kraftfahrzeugverkehr geringfügig beeinträchtigen:.....47,00 €
- Baustellen außerhalb des Vorbehaltsstraßennetzes von größerem Umfang und/oder mit Umleitung sowie innerhalb des Vorbehaltsstraßennetzes ohne Umleitung, die den Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigen:70,00 €

- Baustellen außerhalb des Vorbehaltensnetzes mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Kraftfahrzeugverkehr (i.d.R. mit Umleitungen und/oder LSA-Regelungen); auch innerhalb des Vorbehaltensstraßennetzes, soweit sie nicht der nachfolgenden Regelung zuzuordnen sind:88,50 €
- Baustellen innerhalb oder außerhalb des Vorbehaltensstraßennetzes mit erheblichen Beeinträchtigungen (i.d.R. mit Umleitungen und/oder LSA-Regelungen):117,00€
- Baustellen im Vorbehaltensstraßennetz mit erheblichen Beeinträchtigungen und besonders hohem Verwaltungsaufwand (i.d.R. mit Umleitungen und/oder LSA-Regelungen):207,00 €

Die Gebühren für die Lagerung von Baustoffen und Materiallagerstellen richten sich nach der Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (SoNuGebO). Diese Gebühren sind zeit- und flächenabhängig. Die Berechnung wird vom Stadtamt Bremen vorgenommen. Diese Gebührenordnung wird zurzeit durch den Senator für Inneres neugefasst. Die Gebühren werden im Rahmen einer Anpassung angehoben.

3. Erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit der beantragten Absperrung o.ä. sowohl bezüglich der Zeit als auch Fläche?

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden vor ihrem Erlass hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft. Im Vorbehaltensnetz müssen die Anträge an die Baustellenkoordination (angesiedelt in der Verkehrsabteilung SUBV) gerichtet werden. Dort wird eine Prüfung hinsichtlich der zeitlichen Vereinbarkeit mit anderen Maßnahmen und Ereignissen vorgenommen.

Sofern die beantragte Fläche oder der Zeitraum unangemessen erscheinen, werden die Antragsteller auf diesen Umstand hingewiesen und Anpassungen der Arbeitsstellensicherung vorgenommen oder der Antrag abgelehnt.

4. Erfolgt während des genehmigten Zeitraumes eine Überprüfung, ob „der Raum wirklich benötigt wird“ oder ob die Maßnahme ggf. schon fertig ist, aber die Absperrung noch besteht oder vorübergehend nicht benötigt wird?

Oftmals gehen Beschwerden bei der Polizei Bremen und dem Amt für Straßen und Verkehr ein, dass bei einer eingerichteten Baustelle keine Arbeiten verrichtet würden. Z.T. finden Arbeiten statt, die für Außenstehende nicht wahrzunehmen sind. Sofern Arbeiten u.a. witterungsbedingt ausbleiben oder sich bei unvorhergesehenen Ereignissen auf der Arbeitsstelle verzögern, wird abhängig vom jeweiligen Einzelfall die Anpassung der Arbeitsstellensicherung angeordnet oder die Arbeitsstelle stillgelegt.

5. Wird bei der Genehmigung eine Abwägung vorgenommen – private Interessen gegenüber öffentlichen Interessen (neg. Betroffenheit Fußgänger, Radfahrer, MIV...)?

Bei jeder Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen wird stets eine Interessenabwägung vorgenommen. Diese Interessenabwägung führt im Einzelfall zur o.g. Anpassung oder Ablehnung des Antrags auf Arbeitsstellensicherung.

6. Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.